

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 9234/2006**
PCT/FI2006/050285

(51) Int. Cl.⁸: **D21F 3/10** (2006.01)

(22) Anmeldetag: **27.06.2006**

(43) Veröffentlicht am: **15.04.2010**

(30) Priorität:

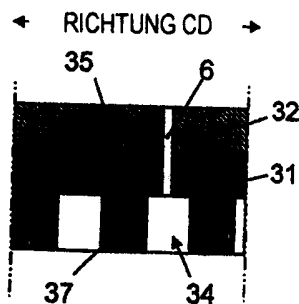
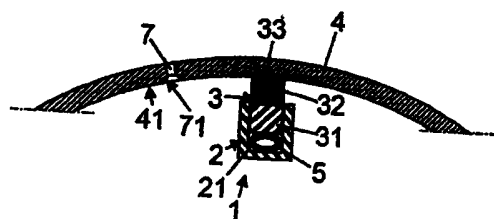
01.07.2005 FI 20055371 beansprucht.

(73) Patentinhaber:

METSO PAPER, INC.
SF-00130 HELSINKI (FI)

(54) **STREIFENEINRICHTUNG UND VERBESSERTE SAUGWALZE FÜR EINE MATERIAL-
BAHNMASCHINE UND AUFBAU UND VERFAHREN ZUM VERBESSERN DER HALTBAR-
KEIT DER SAUGWALZE**

(57) Eine Streifeneinrichtung für eine Materialbahnmaschine ist offenbart, wobei die Streifeneinrichtung (2, 3) ein Abdichtstreifen einer Saugwalze (4) sein kann, wobei der Abdichtstreifen ein längliches Streifenelement (3) und einen länglichen Halter (2) des Streifenelementes aufweist, der als U-Profil geformt ist, das in der Richtung einer zugewandten Fläche (41) offen ist. Das Streifenelement, das in einer Querrichtung in Bezug auf seine Länge zweilagig ist, ragt von dem Halter vor und befindet sich zumindest bei Belastung an der zugewandten Fläche, die sich im Wesentlichen in einer Querrichtung in Bezug auf die Länge des Streifenelementes bewegt. Eine erste Lage (31) des Streifenelementes besteht aus einem leicht einstellbaren Material und eine zweite Lage (34) des Streifenelementes besteht aus einem in der Belastungsrichtung steiferen Material als die erste Lage.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : D21F 3/10 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: D21F3/10		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): D21F		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 27. Juni 2006 eingereichten Ansprüchen 1-37 erstellt.		
Kategorie ⁷	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	WO 1997/017490 A1 (VALMET) 15. Mai 1997 (15.05.1997) <i>Spalte 2, Zeilen 24-31</i> --	1, 2, 4-11, 14
X	US 6312564 B1 (GRABSCEID) 6. November 2001 (06.11.2001) <i>Fig. 2, 3</i> ----	1, 3
Datum der Beendigung der Recherche: 18. Jänner 2010		Prüfer(in): Dr. SCHMELZER
<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt		
⁷ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		